

Vereinssatzung SC Fortuna Wellsee von 1948 e.V.

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

- (1.) Der Verein führt den Namen SC Fortuna Wellsee von 1948 e.V (Gründungsdatum 01.01.1948). Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3.) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner untergeordneten Verbände.
- (4.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt den reinen Amateurgedanken. Sein Zweck ist die Betreibung und Pflege des Sports. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: a) Schulung zu Wettkämpfen nach den Bedingungen des DOSB und zu Leistungen im Sinne des olympischen Gedankens, b) Teilnahme an Wettkämpfen.
- (5.) Besondere Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugend, wobei in erster Linie die Heranbildung des Nachwuchses in sportlicher, erzieherischer und kultureller Hinsicht zu sehen ist.
- (6.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1.) Der Verein besteht aus a) den ordentlichen Mitgliedern, b) den Ehrenmitgliedern.
- (2.) Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und des Seniorenrates, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür sind.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

- (1.) Neue Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag (unterschiedenes Beitragsformular) aufgenommen.
- (2.) Mitglied kann jede natürliche, aber auch juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3.) Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein in Zweifelsfällen unter Angaben von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- (4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die in der Vereinssatzung und die damit in Verbindung stehenden Satzungen und Ordnungen anerkannt.
- (5.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag (Beitrittsformular) beantragt. Mit diesem erklärt sich jedes Mitglied einverstanden am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2.) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mit Unterschrift zu erklären bei gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliederausweises, sofern er ausgestellt worden ist. Für minderjährige Mitglieder gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- (3.) Mitglieder können mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Verein austreten. Die gesonderten Kündigungsfristen einzelner Sparten gelten vorrangig.
- (4.) Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des nächsten Quartals zu erfüllen.

§ 4a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- Nutzung der Sportstätten
- Bezug der Vereinszeitschrift
- Mitwirkung in den Gremien
- Teilnahme an Sitzungen
- Abgabe der Stimme im Rahmen des Stimmrechts
- Teilnahme an jeglichen Vereinsveranstaltungen/-festen

Pflichten:

- Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.
- Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 65 Jahren hat jährlich 4 Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht abgeleistete Stunde werden zum Jahresende 5€ pro Stunde berechnet und mittels Bankeinzug eingefordert.

§ 5

Ausschluss

- (1.) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die
- A) trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand sind,
 - B) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens oder allgemein unehrenhaften Handlungen und/oder
 - C) einem groben Verstoß gegen die Satzung oder sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht haben.
- (2.) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss, der eine Begründung enthalten muss, wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam.

(3.)

Das betreffende Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe gegen den Beschluss beim Vorstand Berufung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann darüber zu entscheiden, ob der Ausschluss bestätigt oder aufgehoben wird. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, an der Verhandlung der Mitgliederversammlung über seine Berufung teilzunehmen und seine Berufung zu begründen.

(4.)

Für Minderjährige kann ein Erziehungsberechtigter die in Abs. 3 niedergelegten Rechte wahrnehmen.

§ 6

Beitrag und Gebühren

- (1.) Die Mitgliederversammlung setzt für die Mitglieder die Höhe der Beiträge, Spartenbeiträge und die Aufnahmegebühr fest.
- (2.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3.) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4.) Beiträge sind Bringschulden und werden zum 1. des Quartals im Bankabrufverfahren eingezogen. Bei Sonn- oder Feiertagen am nächstfolgenden Werktag.
- (5.) Die Höhe regelt eine Beitragsordnung, die sich an den Richtlinien des DOSB orientiert.
- (6.) Anfallende Gebühren und eventuelle Mahnkosten sind vom Mitglied zu entrichten.
- (7.) Die Höhe der Beiträge regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6a

Spartenzuschlag

- (1.) Die Vereinssparten können für Ihren Bereich einen monatlichen Zuschlag erheben, der ausschließlich zur Deckung von Kosten innerhalb der entsprechenden Sparte zu verwenden ist.
- (2.) Über die Höhe des Zuschlages entscheiden die Sparten in eigener Verantwortung. Die Zahlungsweise und Zahlungsart richtet sich nach Spartenbeschluss.

- (3.) Es ist jährlich auf der Spartensitzung über die Höhe der Zuschläge als festen Tagesordnungspunkt abzustimmen.
- (4.) Die Zahlungsweise und Zahlungsart richtet sich nach dem Spartenbeschluss.
- (5.) Der Vorstand ist über die Einführung der jeweiligen Höhe des Zuschlags durch die Spartenleitung in Kenntnis zu setzen.
- (6.) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag der Spartenversammlung ab.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung als höchstes Organ,
- B) der Vorstand,
- C) der Sportrat,
- D) die Ausschüsse,
- E) die Sparten,
- F) der Seniorenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist das Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2.) Der Vorstand beruft jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, eine Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben ist.
- (3.) Die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung muss in der Einladung enthalten sein. Sie kann zu Beginn der Versammlung durch Beschluss ergänzt oder geändert werden.
- (4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5.) Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Bestätigung der Mitglieder des Sportrates und des Seniorenrates, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 - die Wahl der Kassenprüfer und Reservekassenprüfer für eine ununterbrochene Dauer von

höchstens 2 Jahren,

- die Einrichtung und Auflösung von Sparten,
- die Beschlussfassung von Anträgen. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

(6.) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Vereinsausschüsse bilden und deren Vorsitzende als besondere Vertreter bestellen, deren Vertretungsmacht sich auf die laufenden Rechtsgeschäfte erstreckt, die der Aufgabenkreis des Ausschusses gewöhnlich mit sich bringt. Die Ausschüsse sollen mindestens 3, höchstens 5 stimmberechtigte Mitglieder umfassen.

(7.) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:

- a. Entgegennahme der Jahres-, Kassen- und Prüfberichte,
- b. Satzungsänderungen,
- c. Genehmigung der Beschlüsse des Vorstandes nach

§ 9 Abs. 6 Satz 3.

(8.) Außerordentliche Mitglieder- und Spartenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Spartenmitglieder abgehalten. Die Einladung erfolgt in der gleichen Weise wie bei den ordentlichen Versammlungen, jedoch in Dringlichkeitsfällen mindestens 4 Tage vorher.

(9.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte (Abs. 3 Satz 1) beschlussfähig.

(10.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse außer im Fall der §§ 2 Abs. 2, 11 Abs. 4, 16 und 18 mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 9

Vorstand

(1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem 1. Kassenwart,
- d. dem 2. Kassenwart,
- e. dem Schriftführer,
- f. dem Pressewart,
- g. dem Sportwart,

h. dem Beisitzer,

i. dem Senioren und Jugendvertreter.

- (2.) Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 a bis c. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Bankverkehr ist der 1. Kassenwart allein vertretungsberechtigt.
- (3.) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung für erforderlich erachtet. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Wahrung der Satzung im Sinne des § 1.
- (4.) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb und hat den reibungslosen Ablauf des Sportlebens im Verein zu gewährleisten. Er repräsentiert den Verein. In Notfällen kann für jedes Amt durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch ein Vertreter bestellt werden, um die Handlungsfähigkeit der Organe zu garantieren.
- (5.) Vorstandssitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7.) Über die Beschlüsse ist eine vom Sitzungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. 2 Wochen nach der Sitzung kann die Niederschrift eingesehen werden. Grundsätzliche Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Sportrat

- (1.) Der Sportrat setzt sich zusammen aus: a) dem Sportwart, b) dem Sozialwart und c) den Spartenleitern.
- (2.) Der Sportrat koordiniert den allgemeinen Sport- und Spielbetrieb aller Sparten.
- (3.) Er kann Empfehlungen an den Vorstand aussprechen, die dieser vor dringlich zu bearbeiten hat.
- (4.) Er wird einberufen vom Sportwart, der zugleich den Vorsitz führt.
- (5.) Auf Vorschlag einer Sparte ist der Sportrat innerhalb von höchstens 2 Wochen einzuberufen.

§ 11

Wahlperioden

- (1.) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gemäß Abs. 5 gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2.) Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Abstimmung statt. Sie kann offen erfolgen,

wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

(4.) Bei Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes führt dieser die laufenden Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Abwahl kann auf jeder Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Abs. 8 mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5.) Der Turnus der Vorstandswahlen ist folgender:

(6.) in ungeraden Jahren: 1. Vorsitzender, 1. Kassenwart, Sportwart, Beisitzer, Senioren- und Jugendvertreter

(7.) in geraden Jahren: 2. Vorsitzender, 2. Kassenwart, Schriftführer, Pressewart,

(8.) In den Sportrat wird in geraden Jahren der Sozialwart gewählt.

(9.) Spartenleiter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Wahlmodus entspricht dem in Abs. 2. Spartenversammlungen haben jährlich einmal stattzufinden. Sie werden vom Spartenleiter einberufen und geleitet.

(10.) Der Seniorenrat sowie die Ausschussmitglieder werden in geraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder beider Gremien ist möglich.

§ 12 Niederschriften

Der Ablauf und die Beschlüsse jeder Mitglieder- und Spartenversammlung sind zu protokollieren.

Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter und Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung sowie zur nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 13

Finanzierung – Geschäftsführung

(1.) Der Vorstand muss im Benehmen mit dem Sportrat einen Haushaltsvoranschlag erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

(2.) Alle Ausgaben und Kassenbelege sind von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen. Die Barmittel des Vereins sind bei öffentlichen Geldinstituten zu deponieren.

§ 14

Kassenprüfung

(1.) Zur Kassenprüfung werden 2 Kassenprüfer und 2 Reservekassenprüfer gewählt und zwar:

in ungeraden Jahren: 2. Kassenprüfer, 2. Reservekassenprüfer,

in geraden Jahren: 1. Kassenprüfer, 1. Reservekassenprüfer.

Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. (vgl. § 8 Abs. 4c).

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers tritt dessen gewählter Reservekassenprüfer an seine Stelle.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassen- und Buchführung in unregelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Ehrungen

- (1.) Für langjährige Mitgliedschaft werden Ehrennadeln nach einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren in Bronze, von 40 Jahren in Silber und von 50 Jahren in Gold verliehen.
- (2.) Besondere Ehrungen für Verdienste um den Verein erfolgen auf Vorschlag des Seniorenrates durch den Vorstand.

§ 16

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie erhalten Rechtswirksamkeit bei Mehrheitsbeschluss von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Seniorenrat

- (1.) Der Seniorenrat ist zuständig für Streitfälle der Vereinsmitglieder untereinander sowie für Angelegenheiten nach den §§ 2 Abs. 2 und 15 Abs. 2.
- (2.) Er besteht aus 5 wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins, die das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Seniorenrates sein.
- (3.) Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vollzogen werden, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Grundschule Kiel-Wellsee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Sportzwecke zu verwenden hat.

(2.) Die Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19

Datenschutz

(1.) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Bankverbindung, Anschrift, Telefonnummer, Art und Dauer der Mitgliedschaft. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2.) Als Mitglied des DOSB muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, etc.) an den DOSB weitergeben.

(3.) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **04.11.2016** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ihrer Neufassung ins Vereinsregister in Kraft.

